

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 15.02.2022

Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken: Stellungnahme der IG Detailhandel

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zu der geplanten Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitgliederunternehmen der IG Detailhandel (Coop, Denner, Migros) verfolgen bereits heute ambitionierte Ziele bzgl. der Kreislaufschliessung und Ressourceneffizienz. So arbeiten sie beispielsweise laufend daran, Verpackungen zu reduzieren, ökologisch zu optimieren und kreislauffähig zu machen. Auch bieten die Mitglieder der IG Detailhandel vermehrt Mehrweglösungen sowie Miet- und Reparaturservices an.

Die Mitglieder der IG Detailhandel sind überzeugt, dass auch im Bereich Kreislaufwirtschaft das Prinzip der Subsidiarität konsequent anzuwenden ist. In erster Linie ist es an den betroffenen Akteuren und Branchen, Massnahmen zu ergreifen und Kreisläufe zu schliessen. Da es sich um komplexe Problemstellungen handelt, müssen Lösungen von den privatwirtschaftlichen Akteuren entwickelt und vorangetrieben werden, die über das entsprechende Know-how verfügen. Dies geschieht heute etwa im Rahmen der Drehscheibe Kreislaufwirtschaft von Swiss Recycling, in der sich die Mitgliedsunternehmen der IG Detailhandel engagieren, um in naher Zukunft entscheidenden Fortschritt in der Kreislaufschliessung zu erzielen. Wo nötig und sinnvoll können Branchenvereinbarungen abgeschlossen werden. Gesetzliche Vorschriften sollten erst in letzter Instanz zum Tragen kommen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind so anzupassen, dass freiwilliges Engagement gestärkt oder zumindest nicht behindert wird. Ebenfalls wichtig ist aus Sicht der IG Detailhandel, dass bei gesetzlichen Regulierungen der Kreislaufwirtschaft die Wirkungseffizienz der Massnahmen stets berücksichtigt und die Kompatibilität mit EU-Regulierungen beachtet wird. Auch dürfen allfällige potenzielle lokale Geschäftsmodelle zur Optimierung der Schweizer Kreislaufwirtschaft nicht durch erschwerte Rahmenbedingungen verhindert werden (bspw. Verbot von Abfall-

Importen bzw. Rezyklat-Exporten bei geringen Volumen eines bestimmten Materials). Vielmehr sollen im Sinne einer maximalen Kreislaufwirtschaft Handelsbarrieren abgebaut werden, wo eine rein lokale Kreislaufwirtschaft nicht effizient ist.

Mit der Teilrevision des USG im Rahmen der Pa. Iv. 20.433 wird die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz weiter verankert. Die durch die Kommission erfolgte Bündelung der zahlreichen politischen Vorstösse im Bereich der Kreislaufwirtschaft in einer gesamtheitlichen Vorlage erachtet die IG Detailhandel als sehr zielführend. Aus Sicht IG Detailhandel sind die oben genannten Punkte in der vorgeschlagene Gesetzesrevision grösstenteils berücksichtigt. Sie ist insgesamt gesehen ein sehr gelungener, wichtiger sowie nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft und wird aus Sicht der IG Detailhandel in den wesentlichen Punkten getragen.

Erweiterung Gebührenpflicht auf Onlinehandel und Importeure

Die Politik kann den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die bereits bestehenden Initiativen der Privatwirtschaft mit den richtigen Rahmenbedingungen unterstützen. Die geplante Teilrevision des USG enthält diesbezüglich einige erfreuliche Elemente. So wird neu die Gebührenpflicht von Importeuren und Online-Versandhandelsunternehmen explizit geregelt (Art. 32a^{bis}). Gleichzeitig werden private Branchenlösungen gestärkt (Art. 32a^{ter}) und damit wird einem lang bestehenden Wettbewerbsnachteil der inländischen Inverkehrbringer sowie dem "Trittbrettfahrertum" nun aktiv begegnet. Bei den im Gesetz aufgeführten Bedingungen, unter denen neu ein vorgezogener Recyclingbeitrag an eine anerkannte private Branchenorganisation entrichtet werden muss, sind aus Sicht der IG Detailhandel allerdings Anpassungen nötig. So ist die Schwelle von 80%-Marktanteil aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und es sollte vielmehr eine Marktanteilsschwelle in der Höhe von 65% angestrebt werden. Weiter erachten wir es als zusätzliche wichtige Voraussetzung, dass sich mindestens 50% der relevanten Marktteilnehmer oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Die beiden Voraussetzungen in Kombination stellen sicher, dass ein grosser Marktteilnehmer eine tragfähige, nachhaltige Branchenvereinbarung weder torpedieren noch den anderen aufzwingen kann.

Separate Wertstoffsammlungen durch private Anbieter / Liberalisierung Siedlungsabfall

Positiv ist auch die integrierte Liberalisierung des Siedlungsabfallmonopols (Art. 31b), da diese ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist. Mit dieser gesetzlichen Anpassung wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Handel oder Private freiwillig Sammlungen betreiben können, um die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz weiter voranzutreiben. Unseres Erachtens sollte der Bundesrat jedoch nur dann die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung erlassen, sofern diese nicht durch die involvierten Branchenorganisationen und relevanten Marktteilnehmer fachgerecht und nach gängiger Praxis festgelegt werden. Denn

werden die Anforderungen des Bundes von Anfang an zu hoch angesetzt, wie zum Beispiel ein zu hoher Wert einer stofflichen Verwertungsquote, verhindert dies möglicherweise, dass überhaupt mit solchen Sammlungen begonnen werden kann. In der Konsequenz sehen wir so die Gefahr, dass Innovationen schliesslich massgeblich behindert werden könnten. Hier sollte das Gesetz genügend Freiraum lassen, dass sich solche Innovationen über die Zeit entwickeln können.

Weiter wäre aus Sicht der IG Detailhandel auch wünschenswert, wenn zukünftig die Flexibilisierung des Abfallmonopols auch in anderen Bereichen, namentlich bei Textilien, sorgfältig geprüft würde. Gerade im Textilbereich gibt es grosses Potenzial zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung (Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder Faserrecycling). Dies bedingt jedoch, dass die Unternehmen Textilien auch offiziell selbst sammeln dürfen.

Unverkaufte Lebensmittel: Separatsammlung und Entpackungspflicht

Aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar ist hingegen der neu eingefügte Art. 30b Abs. 2 Bst. c, der eine vollständige Entpackung von nicht verkauften Lebensmitteln fordert. Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen hat für die Mitglieder der IG Detailhandel eine sehr hohe Priorität. Mittels flexibler Bestellsysteme und Preisabschlägen kurz vor Ablaufdatum wird sichergestellt, diese wo immer möglich zu vermeiden. Qualitativ einwandfreie Lebensmittel werden an Partnerorganisationen wie "Tischlein deck dich" und "Schweizer Tafel" abgegeben. Durch dieses umfassende Engagement kommen deutlich weniger als zwei Prozent aller durch die Mitgliedsunternehmen angebotenen Lebensmittel nicht der menschlichen Ernährung zugute. Nur die nicht mehr zum Verzehr geeigneten Produkte werden somit in Biogasanlagen verwertet oder als Tierfutter eingesetzt.

Die IG Detailhandel teilt das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost und Gärgut zu minimieren bzw. eliminieren. Die Politik sollte es der Branche aber offen lassen, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Insbesondere wenn es bereits heute zielführende Alternativen zur geforderten Entpackungspflicht gibt, was auch das BAFU im Faktenblatt "Kunststoffeintrag in Kompost und Gärgut" anerkennt. Die Mitglieder der IG Detailhandel arbeiten im Bereich der Verwertung sehr eng mit den Betreibern von Biogasanlagen zusammen und stellen dadurch sicher, dass dort die neuesten Technologien bei der Aussortierung zum Einsatz kommen. Die regelmässigen Laboranalysen zeigen, dass unsere Partner die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreiten. Statt mittels der angestrebten Regulierung die Methode vorzuschreiben, muss die Politik sicherstellen, dass das Endprodukt (= die Trockensubstanz) gesetzeskonform ist. Dieses Ziel könnte beispielsweise mit einer jährlich zu erneuernden Zertifizierung der Vergärungs- und Kompostieranlagen erreicht werden. Nur diejenigen Vergärungsanlagen, die bei einer Überprüfung nachweisen können, dass das Endprodukt gesetzeskonform ist, dürften zukünftig verpackte Lebensmittel annehmen. Eine weitere (oder parallele) Massnahme ist es, die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte (in der ChemRRV) zu verschärfen.

Die vorgeschlagene Zertifizierung würde auch sicherstellen, dass die Vorleistungen und Investitionen der Unternehmen anerkannt werden, die in den letzten Jahren in diesem Bereich entsprechend investiert haben - statt diese für Versäumnisse anderer abzustrafen, die noch nicht sauber arbeiten.

Zudem unterstützen wir die Ausnahmeregelung für kompostierbare Verpackungen nicht. Diese Massnahme kann vielmehr zu einer Verschärfung des Problems führen.

Zitat BAFU: *"In diesem Kontext sind Verpackungen und Säcke aus «biologisch abbaubarem Kunststoff» keine Lösung, sondern ein Teil des Problems. Sie bauen sich einerseits aufgrund von Materialeigenschaften und ungünstigen Umgebungsbedingungen meist nicht oder nur unvollständig ab. Andererseits führt die vermehrte Verbreitung von sogenannten «biologisch abbaubaren» Säcken zu Verwechslungen mit nicht abbaubaren Säcken und dadurch zu einem erhöhten Kunststoffeintrag."* (Quelle: 2021. Bundesamt für Umwelt BAFU. Kunststoffeintrag in Kompost und Gärgut. Faktenblatt zuhanden der Subkommission)

Ausserdem würden für weniger als 2 Prozent der gesamten im Detailhandel angebotenen Lebensmittel, die über die Vergärung verwertet werden, kompostierbare Verpackungen für alle Lebensmittel vorgeschrieben, welche gemäss zahlreichen Studien zurzeit ökologisch schlechter abschneiden als konventionelle Kunststoffverpackungen.

Als weitere Umsetzungsmassnahme schlägt das BAFU im genannten Faktenblatt vor, dass die direkte Beschriftung von Lebensmittel, die später potenziell zu biogenen Abfällen werden können, keine Kunststoffe enthalten dürfen. Gemeint ist damit hauptsächlich die Beschriftung von Früchten und Gemüsen mittels Sticker. Solche haben häufig eine wichtige Deklarationsaufgabe (bspw. Kennzeichnung Bio-Produkte) und müssen deshalb eine starke Haftung aufweisen. Der Einsatz von Alternativen wird bereits seit Jahren geprüft, funktioniert aber noch nicht bei allen Anwendungen. Es bedarf weiterhin einer vertieften Analyse und Investition in die Forschung und Entwicklung entsprechender Sticker, welche aktuell durch die Entwicklungen in der Europäischen Union international befeuert wird. Dazu kommt, dass die technischen Einrichtungen für das Anbringen dieser Sticker Investitionen erforderlich machen. Die IG Detailhandel fordert deshalb eine angemessene Übergangsfrist von mindestens drei Jahren für eine allfällige Umstellung sowie Ausnahmeregelungen für Anwendungen, bei denen die Technik auch zukünftig noch nicht genügend ausgereift ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass einzelne Produkte aufgrund der Vorschriften zumindest vorübergehend wieder vermehrt in Plastikverpackungen angeboten werden müssen, bis eine praxistaugliche Lösung gefunden und umgesetzt ist.

Schlussendlich gilt es noch anzumerken, dass eine Entpackungspflicht auch Anreize schafft, die nicht im Sinne der Vorlage, bzw. der Erweiterung der Kreislaufwirtschaft sind: Anstatt die unverkauften Lebensmittel teuer zu entpacken und der Vergärung zuzufügen, könnten gewisse Akteure dazu übergehen, diese thermisch zu verwerten (verbrennen), da eine stoffliche Verwertung aufgrund der Entpackungspflicht nicht mehr wirtschaftlich tragbar ist (vgl. von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagener Art. 30d Abs. 1).

Kennzeichnung / Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten / Verpackungen

Neu soll der Bund gemäss Vernehmlassungsvorlage die Kompetenz erhalten, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Kennzeichnung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen zu stellen (Art. 35i). Diese Kompetenz soll einzig dazu genutzt werden, um die Harmonisierung mit EU-Recht in diesem Bereich sicherzustellen. Weitergehende, Schweiz spezifische Regelungen sind hingegen nicht sinnvoll, da die meisten der betroffenen Produkte importiert und somit speziell für die Schweiz hergestellt und/oder gekennzeichnet werden müssten.

Littering

Der Detailhandel hat sich in den letzten Jahren gemeinsam mit weiteren Partnern stark gegen Littering eingesetzt (Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, Ausbau Angebot von Mehrweglösungen etc.). Trotz der wahrscheinlich schwierigen praktischen Durchsetzbarkeit können Bussen zu einer Eindämmung von Littering führen, indem sie eine abschreckende Wirkung haben. Das Schaffen dieser gesetzlichen Grundlage wird daher begrüsst (Art. 31b Abs. 4 i. V. mit Art. 61 Abs. 4).

Schlussendlich gilt es anzumerken, dass der Bundesrat durch zahlreiche Kann-Formulierungen mit der Teilrevision erhebliche zusätzliche Kompetenzen erhält. Diese gilt es jeweils mit Bedacht und nur dann zu nutzen, wenn eine Regulierung ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist und nicht über die Anforderungen von EU-Recht hinausgeht.

Unsere detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

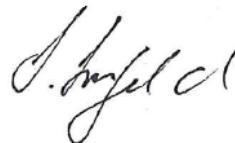
Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nino Kaufmann

Leiter AG Umwelt & Energie der IG Detailhandel
Fachmitarbeiter Wirtschaftspolitik Coop
Genossenschaft



Isabelle Imfeld

Mitglied AG Umwelt & Energie der IG Detailhandel
Stv. Leiterin Direktion Nachhaltigkeit Migros-Gruppe

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 10h Abs. 2	Zustimmung Minderheit	Die IG Detailhandel unterstützt den Minderheitsantrag. Der Bund soll sich darauf fokussieren, Plattformen finanziell zu unterstützen, die seitens der Wirtschaft initiiert werden, selbst aber keine neuen Plattformen gründen (Subsidiarität).
Art. 10h Abs. 3	Ergänzung/Anpassung ³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen ökologisch kritischer Rohstoffe und Produkte und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisation.	Gerade wenn es um quantitative Ressourcenziele geht, soll dort angesetzt werden, wo die grösste Wirkung zu erwarten ist – bei den ökologisch kritischen Rohstoffen. So kann die eigentliche Problematik zielgerichtet angegangen und die Gefahr einer Verzettelung in ökologisch wenig relevanten Themen reduziert werden. Ökologisch kritische Rohstoffe sind insb.: Holz, Papier, Soja, Palmöl, Fische und Meeresfrüchte, Kaffee, Kakao, Baumwolle In der vorgeschlagenen USG-Revision sollen die Akteure im Rahmen von freiwilligen Branchenvereinbarungen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es widerspricht diesem partnerschaftlichen Ansatz, wenn der Bundesrat den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen ausarbeiten soll, ohne die Branchenpartner vorgängig zu konsultieren und einzubinden.
Art. 30a Bst. a	Zustimmung Mehrheit (=Beibehaltung heutiges Recht)	Die geltende Gesetzgebung reicht aus, um bei Bedarf mildere Massnahmen zu treffen. Ein "Muss"-Formulierung, wie in Minderheitsantrag Chevalley vorgesehen, schafft hingegen nur Rechtsunsicherheit und verkleinert den Handlungsspielraum des Bunds unnötig. Die IG Detailhandel lehnt deshalb beide Minderheitsanträge ab.
Art. 30b Abs. 2 Bst. c	Streichen	Die geforderte vollständige Entpackung und Separatsammlung von unverkauften Produkten schiesst über das Ziel hinaus und ist nicht mit dem Anspruch der Kommission vereinbar, subsidiäre und dezentrale Massnahmen unter Einbezug der Wirtschaft vorzuschlagen. Das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost/Gärgut zu eliminieren, teilt die IG Detailhandel ausdrücklich. Wie die eigene Erfahrung der Mitglieder der IG Detailhandel sowie das Faktenblatt des BAFU in diesem Thema zuhanden der Kommission zeigen, kann dies aber anders erreicht werden. Aus Sicht der IG Detailhandel wäre beispielsweise eine jährlich zu erneuernde Zertifizierung der Vergärungs- und Kompostieranlagen ein sinnvoller Weg. Nur diejenigen Vergärungsanlagen, die bei einer Überprüfung nachweisen können, dass das Endprodukt gesetzeskonform ist, dürften zukünftig verpackte Lebensmittel annehmen. Eine weitere (oder parallele) Massnahme ist es, die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte (in der ChemRRV) zu verschärfen. Die vorgeschlagene Zertifizierung würde auch sicherstellen, dass die Vorleistungen und Investitionen der Unternehmen

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>anerkannt werden, die in den letzten Jahren in diesem Bereich entsprechend investiert haben - statt diese für Versäumnisse anderer abzustrafen, die noch nicht sauber arbeiten. Eine Entpackungspflicht für den Detailhandel ist hingegen aufgrund der bestehenden Alternativen und der extrem hohen Kosten, die damit verbunden wären, nicht verhältnismässig und könnte nicht beabsichtigte Auswirkungen haben (thermische Verwertung statt Vergärung).</p> <p>Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die vorgesehene Ausnahme für kompostierbare Verpackungen. Eine solche Ausnahme kann vielmehr zu einem höheren Kunststoffeintrag im Grüngut führen, da es die KonsumentInnen verwirren kann und somit Verwechslungen entstehen können (was dazu führt, dass auch vermehrt nicht abbaubare Verpackungen ins Grüngut und Kompost gelangen).</p> <p>Ein allfälliges Verbot von Kunststoff-Stickern bei der direkten Beschriftung (insbesondere bei Früchten und Gemüse) braucht eine angemessene Übergangsfrist von mindestens drei Jahren. Der Einsatz von Alternativen wird bereits seit Jahren geprüft, funktioniert aber noch nicht bei allen Anwendungen. Es bedarf weiterhin einer vertieften Analyse und Investition in die Forschung und Entwicklung entsprechender Sticker, welche aktuell durch die Entwicklungen in der europäischen Union international befeuert wird. Dazu kommt, dass die technischen Einrichtungen für das Anbringen dieser Sticker Investitionen erforderlich machen. Eine angemessene Übergangsfrist ist deshalb unverzichtbar sowie Ausnahmeregelungen für Anwendungen, bei denen die Technik auch zukünftig noch nicht genügend ausgereift ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass einzelne Produkte aufgrund der Vorschriften zumindest vorübergehend wieder vermehrt in Plastikverpackungen angeboten werden müssen, bis eine praxistaugliche Lösung gefunden und umgesetzt ist.</p>
Art. 30d Verwertung	Zustimmung Mehrheit	<p>Der grundsätzliche Vorzug der stofflichen gegenüber der thermischen Verwertung, sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, erachtet die IG Detailhandel als sinnvoll. Dies wird von den Mitgliedsunternehmen der IG Detailhandel bereits heute so gehandhabt.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 31b</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die stoffliche Verwertung hat diesfalls soweit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat legt kann zusammen mit den Kantonen und den Branchenorganisationen die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die der zur stofflichen Verwertung geeigneten Stoffe festlegen.</p> <p>⁵ Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Die IG Detailhandel begrüsst grundsätzlich die Liberalisierung bei den Siedlungsabfällen, da diese im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist. Da bei neuen Sammlungen noch nicht hundert Prozent stofflich verwertet werden kann, soll die stoffliche Verwertung soweit erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Unseres Erachtens sollte der Bundesrat jedoch nur dann die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung erlassen können, sofern diese nicht durch die relevanten Branchenorganisationen und wichtigsten Marktteilnehmer fachgerecht und nach gängiger Praxis festgelegt werden.</p> <p>Weiter wäre aus Sicht der IG Detailhandel auch wünschenswert, wenn zukünftig die Flexibilisierung des Abfallmonopols auch in anderen Bereichen, namentlich bei Textilien, sorgfältig geprüft würde. Gerade im Textilbereich gibt es grosses Potenzial zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung (Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder Faserrecycling). Dies bedingt jedoch, dass die Unternehmen Textilien auch offiziell selbst sammeln dürfen.</p> <p>Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gegen Littering (Art. 31 b Abs. 5 i. V. mit Art. 61 Abs. 4) begrüsst die IG Detailhandel. Der Detailhandel hat sich in den letzten Jahren gemeinsam mit weiteren Partnern stark gegen Littering eingesetzt (Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, Ausbau Angebot von Mehrweglösungen etc.). Trotz der wahrscheinlich schwierigen praktischen Durchsetzbarkeit können Bussen zu einer Eindämmung von Littering führen, indem sie eine abschreckende Wirkung haben.</p>
<p>Art. 32a^{bis}</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Hersteller, gewerbliche und private Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung schafft faire Wettbewerbsbedingungen und stellt sicher, dass Onlinehandelsunternehmen und Importeure ebenfalls ihren Beitrag leisten. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn die vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 32a^{ter}</p>	<p>Zustimmung mit Anpassungen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Branchenvereinbarung erstens mindestens 80 Prozent 65% des entsprechenden inländischen Marktes abdeckt und zweitens die Branchenvereinbarung mindestens 50% der relevanten inländischen Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Wenn die zweite Bedingung erfüllt ist, darf die erste Bedingung nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden</p> <p>...</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisationen.</p>	<p>Die IG Detailhandel begrüsst die Stärkung von privatwirtschaftlichen Branchenvereinbarungen. Allerdings sollten aus Sicht der IG Detailhandel die Bedingungen (Abs. 1), unter denen neu ein vorgezogener Recyclingbeitrag an eine anerkannte private Branchenorganisation entrichtet werden muss, angepasst werden (Abs. 1). Kumulativ sollten folgende zwei Bedingungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neben einer Marktanteilsschwelle neu 65% (statt 80%) 2. sich auch mindestens 50% der relevanten Marktteilnehmer <i>oder</i> mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. <p>Die beiden Voraussetzungen in Kombination stellen sicher, dass ein grosser Marktteilnehmer eine tragfähige, nachhaltige Branchenvereinbarung weder torpedieren noch den anderen aufzwingen kann.</p> <p>Der Bundesrat hat nicht nur die Anerkennung der Branchenorganisation, sondern weitere Kriterien wie die Definition des Marktes, die Definition der Marktteilnehmer und des Marktumsatzes festzulegen. Dabei soll der Bundesrat vorgängig die Organisationen der Wirtschaft konsultieren (Abs. 2).</p>

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 35i</p>	<p>Zustimmung mit Anpassungen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; und b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. <p>²Der Bundesrat berücksichtigt überschreitet bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz der entsprechenden EU-Verordnungen nicht.</p>	<p>Die IG Detailhandel begrüsst grundsätzlich das Ziel, dass die Lebensdauer und die Reparierbarkeit von Produkten erhöht werden soll. Diese Kompetenz soll einzig dazu genutzt werden, um die Harmonisierung mit EU-Recht in diesem Bereich sicherzustellen. Weitergehende Schweiz spezifische Regelungen sind hingegen nicht sinnvoll, da die meisten der betroffenen Produkte importiert und somit speziell für die Schweiz hergestellt und/oder gekennzeichnet werden müssten. Die Lebensdauer und die Nutzungsdauer des Produkts durch die Kundschaft sind aufgrund über die Zeit veränderter Nutzeransprüche, beispielsweise durch die Attraktivität neuer Funktionalitäten neuerer Produkte oder Software-Update Limiten älterer Geräte, häufig nicht deckungsgleich. Daher ist es unerlässlich, dass die Anforderungen durch den Bundesrat unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus erfolgen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass Art. 35i mit Augenmass ausgelegt wird und keine gesetzlichen Massnahmen zur Lebensdauer- und Nutzungsverlängerung der Produkte an Hersteller gestellt werden, wenn sie wegen einem fehlenden Kundenbedürfnis nicht nachgefragt werden.</p> <p>Zudem ist Abs. 1 Bst. b zu umfassend formuliert und die Themen Ressourceneffizienz und Lebenszyklusbetrachtung sind bereits in Abs. 1 Bst. a sowie durch die Anpassung in Abs. 1 abgedeckt. Ganz allgemein sollen die dem Bundesrat verteilten Kompetenzen, von denen es in der vorliegenden Teilrevision einige hat (bspw. Art. 35i), nur dann genutzt werden, wenn eine Regulierung ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.</p>
<p>Art 48a</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die IG Detailhandel begrüsst, dass der Bund für innovative Pilotprojekte Bestimmungen erlassen kann, die vom Gesetz abweichen. Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgchance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können.</p>
<p>Art. 49 Abs. 1 und 3</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die IG Detailhandel begrüsst, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.</p>